

**Nähtung vor der Selbstverwaltung.**

Berlin, 30. März. Der preussische Minister des Innern regelte durch eine Rundverfügung an die Regierungs- und Oberpräsidenten die Stellung der Staatsaufsichtsbehörden zur Selbstverwaltung.

In der Einleitung wird betont, daß es den Städten, Landgemeinden, Kreisen und Provinzen niemals hätte gelingen können, den gewaltigen Aufgaben des Krieges in solchem Maße gerecht zu werden, wenn ihnen nicht die Selbstverwaltung die Möglichkeit freier Entscheidung und das stärkende Bewußtsein eigener Verantwortung gegeben hätte. Darum müsse es eine Aufgabe der Staatsregierung sein, das kostbare Gut der Selbstverwaltung weiterhin zu wahren und nach Möglichkeit zu mehren, insbesondere den Geist der Gemeindeaufsicht dem Geiste der Selbstverwaltung anzupassen. So soll bei Bestätigungen gemeindlicher Wahlen die Aufsichtsbehörde nicht von der Fragestellung ausgehen, ob der Gewählte nach ihrer Auffassung der rechte Mann sei, sondern nur davon, ob die Wahl mit der Verantwortung der zu wählenden Körperschaft überhaupt vereinbar und vom Standpunkt des Staatswohles erträglich erscheint. Bei Genehmigung von Gemeindebeschlüssen soll die Aufsichtstätigkeit auf die Prüfung der Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen beschränkt bleiben. Beschwerden gegen Gemeindeverwaltungen sollen der Berichterstattung durch die Gemeindebehörden dann nicht unterworfen werden, wenn sich schon aus dem Inhalt ergibt, daß die Gegenstände der Beschwerde dem Gebiet der reinen Selbstverwaltung angehören. Auf Pressemeldungen oder auf Gerüchte hin ist nur dann ein Bericht einzufordern, wenn die Angaben ernsthafter erscheinen und der Fall besondere Wichtigkeit beansprucht. Zum Schluß weist die Verfügung auf die Wichtigkeit des Vertrauensverhältnisses zwischen Aufsichtsbehörde und Gemeinde oder Gemeindeverband hin, zu dessen Pflege eine dauernde persönliche Fühlung unerlässlich sei.